



Beschlussvorlage 0835/24

Annahme einer Zuwendung für ein Spielgerät auf der Alten Bibel

Allgemeine Informationen

Datum	30.05.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	
Aktenzeichen		Beschlusskontrolle	31.12.2024

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Herr Höfinghoff	51		
Herr Koller	Dez III		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	13.06.2024				

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☒	Nein ☐
--	-------------------------------

Erläuterungen

Einnahme in Höhe von 11.000,00 €
Kostenträger: 36612099
Kostenstelle: 366120
Konto: 2311182
Investitionsnummer: I-36612004

1. Inhaltsangabe

Der Rotary-Club Bernburg-Köthen bietet eine Spende in Höhe von 11.000,00 € für die Errichtung eines neuen Spielgeräts auf der Alten Bibel an. Die Annahme der Spende erfolgt durch den Hauptausschuss.

2. Begründung

Der Rotary-Club Bernburg-Köthen bietet eine Spende in Höhe von 11.000,00 € für die Errichtung eines Spielgeräts an. Auf dem Hauptspielplatz der Alten Bibel soll ein neues Turmspielgerät errichtet werden. Für die Kosten dieses Geräts soll die Spende verwendet werden. Die Kosten, die diese Summe übersteigen, werden aus dem Haushalt der Stadt finanziert.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Stadt darf Zuwendungen nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Öffentliche Spielplätze gehören zu den Aufgaben der Stadt Bernburg (Saale).

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,
die Zuwendung des Rotary-Clubs Bernburg-Köthen in Höhe von 11.000,00 € zur
Verwendung für die Errichtung eines Spielgeräts auf der Alten Bibel anzunehmen.

Anlagen
